

Wahlbekanntmachung

Am 14. September 2025 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Das Gebiet der Stadt Oberhausen ist für die Stimmabgabe in 10 Stimmbezirke eingeteilt.
Zur Feststellung des Briewahlergebnisses sind 2 Briefwahlvorstände gebildet worden.
Sie treten am Sonntag, 14. September 2025, um 16:00 Uhr im Heinrich-Heine-Gymnasium, Lohstr. 29, 46047 Oberhausen, zusammen.
3. Der Stimmbezirk und der Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat, sind in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07. August 2025 bis 24. August 2025 zugestellt worden sind, angegeben.
4. Für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen wird mit einem besonderen amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem/der Wahlberechtigten nach dem Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
5. Der Wähler/die Wählerin hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine/ihre Person auszuweisen und deshalb seinen/ihren amtlichen Ausweis/Pass mitzubringen.
Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
6. Der Wähler/die Wählerin hat eine Stimme. Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie den Namen des Listenwahlvorschlages, dem er/sie seine/ihre Stimme geben will, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzt oder ihn auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Der Wähler/die Wählerin kann sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorstand einen neuen geben lassen. Der verschriebene Stimmzettel soll vernichtet werden. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin allein in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.
7. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht amtlich hergestellt sind,
 2. die keine Kennzeichnung enthalten,
 3. die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

Zu den Stimmzetteln, die den Willen des Wählers/der Wählerin nicht unzweifelhaft erkennen lassen, gehören im Besonderen solche,

- a) bei denen mehrere Listenwahlvorschläge angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Listenwahlvorschlag gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler/die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Listenwahlvorschlages hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler/die Wählerin bei einem Listenwahlvorschlag mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Wahlvorschlag streicht.

- 8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 9. Wähler/innen, die einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14. September 2025 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an der Wahl teilnehmen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Oberhausen oder
 - durch Briefwahl.

Wer durch Briefwahl wählen will, benötigt

- einen amtlichen Stimmzettel (orange),
 - einen Wahlschein (weiß),
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag (weiß) sowie
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag (orange).
- 10. Wer bei der Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen am 14. September 2025 durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, 46042 Oberhausen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.
 - 11. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 28.08.2025

Schranz
Oberbürgermeister